



Förderverein Unterföhring

Verein zur Förderung des Gerätturnens männlich in Unterföhring e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Verein zur Förderung des Gerätturnens männlich in Unterföhring e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Unterföhring und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gerätturnens männlich in Unterföhring.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an den TSV Unterföhring e.V. für den Bereich Gerätturnen männlich.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes sind für die Entscheidung die Beisitzer zuständig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu dem Zweck und den Zielen des Vereins bekennt.
2. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen Aufnahmeantrag voraus, der schriftlich einzureichen ist.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres erklärt werden. Diese Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der durch jedes Mitglied gestellt werden kann. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am Jahresanfang zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgesetzt. Darüber hinaus können Spenden in beliebiger Höhe geleistet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand mit Beiräten und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) der/dem Vorsitzenden und
 - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln gesetzlich vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
3. Der Vorstand erledigt alle im Verein anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsbeirates und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Beisitzer des Vorstandes sind

- (a) der Kassier
- (b) der Schriftführer
- (c) und bis zu 3 weitere Beisitzer.

Die Beisitzer sind bei allen Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

7. Über die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an den Bereich Gerätturnen männlich in Unterföhring wird in den Vorstandssitzungen unter Einbeziehung der Beisitzer beraten und beschlossen.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand sowie dessen Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand sowie dessen Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der jeweilig amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis der neu gewählte Vorstand sein Amt antritt.

2. Für Wahlen gilt folgendes:

Der Vorsitzende, die beiden Vertreter, der Kassier, der Schriftführer und die bis zu drei weiteren Beisitzer sind in Einzel- oder Sammelabstimmung mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Auf einstimmigen Antrag kann von der Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschlossen werden, sofern nur ein Bewerber für das jeweilige Amt vorgeschlagen wurde.

Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.

3. Will ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer von seinem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will der Vorsitzende zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber den beiden Stellvertretern abzugeben.

Scheiden Vorstandsmitglieder oder Beisitzer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner durch den Vorstand innerhalb einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Gemeindeblatt Unterföhring. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung

den Leiter.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über die Anträge abgestimmt werden, die gleichzeitig mit der schriftlichen Einberufung bekannt gegeben wurden. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassiers,
 - (b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahl des Vorsitzenden, der stv. Vorsitzenden und der Beisitzer,
 - (e) Beschlussfassung der Förderrichtlinien,
 - (f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - (g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - (h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - (i) Entscheidung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam.

7. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Für die Kinder und Jugendlichen, die noch kein Stimmrecht haben, können die gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Funktion im Verein sowie die weiteren im Aufnahmeformular aufgeführten Daten.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Versammlung einzuberufen (unter genauer Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes, nämlich Auflösung des Vereins), die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterföhring, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.09.2016 erstellt und durch Beschluss der Gründungsversammlung am 13.09.2016 in den Paragraphen §2, §3, §5, §7, §9, §10, §11, §13, §15 und §17 geändert, sowie auf Empfehlung des Finanzamts durch Vorstandsbeschluss vom 05.11.2016 in Paragraph §3.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.